

Richtlinien der Gemeinde Wiefelstede

für die Überlassung von gemeindeeigenen Schulräumen, Schuleinrichtungen, Schulhöfen, Sportplätzen, Sporthallen und Bäder für schulfremde bzw. sportvereinsfremde Zwecke

§ 1

Grundsätze für die Überlassung

- (1) Räume und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände von gemeindeeigenen Schulen, Sporthallen und Bäder sowie Schulhöfe, Sportplätze und sonstige Schuleinrichtungen können auf Antrag schulfremden Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen usw. (nachfolgend Nutzer genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch schulische und/oder kommunale Belange nicht beeinträchtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung bestimmter Räume und Schulen, Sportplätze, Sporthallen und Bäder. Die Gemeinde Wiefelstede (nachfolgend Gemeinde) behält sich es vor, die außerschulische Nutzung auf bestimmte Schulgebäude, Sportplätze, Sporthallen, Bäder und Räume zu beschränken.

Die Überlassung von Räumen oder Sporeinrichtungen beinhaltet nicht gleichzeitig die Nutzungsberechtigung z. B. vorhandener Lehrmittel und technischer Geräte (Computer, Musikanlagen, Instrumente u. ä.) oder der Sportgeräte. Hierzu bedarf es einer besonderen ergänzenden Vereinbarung.

Eine Überlassung des Freibades Neuenkrüge für interne Vereinsfeiern erfolgt in der Regel nur an Vereine, Verbände, Institutionen, die ihren Sitz in der Gemeinde Wiefelstede haben sowie für Schul- und Kindergartenabschlussfeiern.

Es gilt ein Mitnahmeverbot von Tieren in den überlassenen Räumen.

- (2) Die Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Veranstalterin/der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung oder Schadensversicherung zugunsten der Gemeinde abgeschlossen hat oder eine Kautions bei der Gemeindekasse hinterlegt. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt.
- (3) Nutzer, die bei der Nutzung von gemeindeeigenen Schulräumen, Schuleinrichtungen, Sporthallen und Bädern bereits mehrfach, bei groben Verstößen einmalig, gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen haben, können von der weiteren Nutzung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

Eine Überlassung ist ausgeschlossen, wenn der Nutzer mit der Zahlung von Entgelten für frühere Überlassungen im Verzug ist.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- wenn die Gefahr besteht, dass die Durchführung von Veranstaltungen zu Schäden an diesen Räumen oder deren Einrichtungen führen könnte,
- Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind,
- wenn die Überlassung auf Angaben beruht, die der Antragsteller unrichtig gemacht hat.
- die Bestimmungen dieser Richtlinie missachtet werden.

In diesen Fällen steht den Nutzern weder ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte, noch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu.

- (5) Entsteht für die Schulen nach Vertragsabschluss ein unvorhersehbarer Eigenbedarf an den überlassenen Schulräumen, Sporthallen und Bädern, kann die Überlassung von der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung gekündigt werden.

Während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten kann die Überlassung eingeschränkt oder untersagt werden.

- (6) Durch die Überlassung werden keine anderen notwendigen Erlaubnisse (z. B. ordnungsrechtliche Genehmigungen) oder Anmeldungen (z. B. nach der Versammlungsstätten-Verordnung) in Aussicht gestellt, erteilt oder ersetzt.

Der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass er einer bestehenden Verpflichtung gegenüber der GEMA vollständig nachkommt und die Gemeinde insoweit freistellt. Die Regelung in Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

- (7) In allen Fällen der Nutzungsüberlassung sind die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Inhalt der Nutzungsgenehmigung zu machen. Der Veranstalter ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (8) Die Nutzer haben bei der Antragstellung eine für die konkrete Durchführung der außerschulischen Nutzung verantwortliche Person zu benennen.

§ 2

Hausordnungen

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, bestehende Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der Gemeinde, ihrer Beauftragten, insbesondere der Hausmeister und der Schulleitung, zu folgen. Diese üben im Auftrage oder nach Weisung der Gemeinde das Hausrecht aus. Ihnen steht das Recht zu, auch während der Veranstaltung, die Räumlichkeiten zu betreten.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet
 - für Sauberkeit und Ordnung in den ihm überlassenen Schuleinrichtungen, Sportplätzen, Sporthallen, Bäder, Räumen, Vorräumen, Fluren und Sanitäranlagen zu sorgen, insbesondere ist auf den laufenden Schulbetrieb Rücksicht zu nehmen und eine Beeinträchtigung auszuschließen.
 - Beschädigungen in den Schuleinrichtungen, Sportplätzen, Sporthallen und Bädern, sowie an Räumen und Einrichtungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung stehen sowie das Abhandenkommen gemeindeeigenen Eigentums ist den Beauftragten der Gemeinde sofort unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Das Plakatieren von Wänden und Türen in den Schulen, auf den Sportplätzen, in den Sporthallen und Bädern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Evtl. Ausnahmen hiervon sind gesondert bei der Gemeinde zu beantragen
- (4) In allen Räumen der Schulen, auf den Schulhofgeländen, auf den Sportplätzen, in den Sporthallen und Bädern sind das Rauchen sowie die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke grundsätzlich nicht gestattet. Zu vereinzelt Veranstaltungen kann die Gemeinde hiervon Ausnahmen zulassen. Die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind strikt zu beachten. Insbesondere sind Fluchtwege freizuhalten. Offenes Feuer (z. B. Kerzen auf der Bühne) muss von der Feuerwehr vorher genehmigt werden. Die zulässige Anzahl von Sitzplätzen in den Aulen der gemeindeeigenen Schulen darf nicht überschritten werden.

Mensa der Haupt- und Realschule Wiefelstede: 400 Plätze

Aula der Grundschule Wiefelstede 170 Plätze

Aula der Grundschule Metjendorf 200 Plätze

§ 3

Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte mit der jeweiligen Nutzung zusammenhängende Eigen- und Drittschadensrisiko, soweit nicht die Gemeinde grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Haftung der Gemeinde für Personenschäden sowie für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und ggf. das Prozessrisiko zu tragen.
- (3) Der Nutzer hat für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte zu verzichten.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung entstehen. Auf § 2 Abs. 2 wird hingewiesen.
- (5) Alle genutzten Räumlichkeiten, einschließlich der Sanitäreinrichtungen, sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem besenreinen Zustand zurückzugeben. Kosten für etwaige gesonderte Reinigungsleistungen durch gemeindeeigenes Personal sind vom Nutzer zu erstatten. Die Gemeinde behält sich vor, bei fehlender und mangelhafter Reinigung eine Reinigungsfirma auf Kosten der außerschulischen Nutzer zu beauftragen.
- (6) Unfälle oder Schäden sind sowohl der Gemeinde, als auch dem Veranstalter unverzüglich zu melden.
- (7) Gerichtsstand ist Westerstede.

§ 4

Verbote bei der Nutzung

1. Während der Nutzung ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt, sofern nicht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Gemeinde vorliegt:
 - a. rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht relevant ist;
 - b. Waffen jeder Art;

- c. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d. Gassprüh Dosen, ätzende oder färbende Substanzen;
- e. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- g. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
- h. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- i. mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j. alkoholische Getränke aller Art;
- k. Tiere, mit Ausnahme von Personenbegleithunden (Blindenhunde usw.) sind;
- l. Laser-Pointer.

2. Verboten ist weiterhin:

- a. jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende und rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
- b. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f. ohne Erlaubnis der Gemeinde Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

§ 5

Überlassungszeiten

- (1) Schulräume, Sporthallen und Bäder dürfen nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei der Antragstellung sind die beabsichtigten Nutzungszeiten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung anzugeben. Die außerschulische Nutzung soll grundsätzlich spätestens um 22.30 Uhr beendet sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

- (2) An Wochenenden und Feiertagen sowie in den Ferien, können Veranstaltungen nur dann stattfinden, wenn die Hausmeisterin/der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter der Gemeinde zur Verfügung steht. Ggf. sind die eigenverantwortliche Nutzung und die Herausgabe von Schlüsseln in Abstimmung mit dem Fachdienst Schulen, Kultur und Sport der Gemeinde zu regeln.

§ 6

Überlassungsentgelte und Vergütungen

- (1) Die Überlassung von Schulräumen, Sporthallen und Bäder erfolgt in der Regel gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert und die Nutzung im Rahmen eines Miet- und Schlüsselvertrages geregelt werden.

- (2) Für die Festsetzung des Entgeltes werden drei Nutzergruppen unterschieden:

Gruppe A: Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen, die Veranstaltungen wirtschaftlicher Art durchführen bzw. Gewinnerzielungsabsichten verfolgen.

Gruppe B: Veranstaltungen von Vereinen (e.V.), Organisationen, Behörden, Privatpersonen oder sonstigen Vereinigungen sowie Veranstaltungen kultureller, karitativer oder gemeinnütziger Art oder auf dem Gebiet des Bildungswesens (auch Erwachsenenbildung) liegend, sofern von den Veranstaltern Gebühren bzw. Beiträge erhoben werden. Bereitstellung von Räumlichkeiten ausschließlich als Übernachtungsmöglichkeiten, Z. B. für Großveranstaltungen.

Gruppe C: Veranstaltungen von Vereinen (e.V.), Organisationen oder sonstigen Vereinigungen sowie Veranstaltungen, karitativer oder gemeinnütziger Art oder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegend, die kostenfrei sind und einen kulturellen, sozialen oder der Bildung dienenden Charakter aufweisen. Der Kreisvolkshochschule Ammerland und der Kreismusikschule Ammerland sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Bäder ebenfalls kostenfrei zu überlassen.

- (3) Bei der erstmaligen Beantragung einer außerschulischen Nutzung durch die Nutzergruppen B und C ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Vereine haben bei erstmaliger Beantragung, soweit erforderlich, einen Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.
- (4) Die Gemeinde entscheidet über die Zuordnung eines Nutzers zu einer der drei Gruppen. Dieses gilt auch bei Kooperationen verschiedener Nutzergruppen. Sollte ein Veranstalter der Gruppen B oder C mit einem gewerblichen Unternehmen bzw. mit einem kommerziellen Veranstalter Veranstaltungen durchführen, so sind die Tarife der Gruppe A zu zahlen.

§ 7

Nutzungsentgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für Schulen, Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen, Kleinsporthallen beträgt:

| | Wochentage bis 4 Std. (Montag – Freitag) | Samstage, Sonn- u. Feiertage, Wochentage über 4 Std. |
|---|---|---|
| <u>Aula/Mensa</u> Oberschule Wiefelstede | A 600 € B 200 € C frei | A 700 € B 250 € C frei |
| <u>Aula</u> Grundschule Wiefelstede | A 350 € B 100 € C frei | A 400 € B 130 € C frei |
| <u>Aula/Mensa</u> Grundschule Metjendorf | A 250 € B 80 € C frei | A 300 € B 110 € C frei |
| Pausenhallen, Foyer | A 150 € B 50 € C frei | A 200 € B 70 € C frei |
| Fachunterrichtsräume / Schulküche | A 60 € B 35 € C frei | A 90 € B 45 € C frei |
| Allgemeine Unterrichtsräume | A 50 € B 30 € C frei | A 60 € B 40 € C frei |
| <u>Sporthallen</u> Wiefelstede Metjendorf | A 600 € B 200 € C frei | A 700 € B 250 € C frei |
| <u>Turnhallen</u> Wiefelstede Metjendorf | A 400 € B 100 € C frei | A 500 € B 130 € C frei |
| <u>Kleinsporthallen</u> Bokel Gristede Neuenkrüge Spohle | A 200 € B 70 € C frei | A 300 € B 100 € C frei |
| Alte Schule Dringenburg | A 60 € B 20 € C frei | A 100 € B 30 € C frei |
| Sportplätze | A 150 € B 50 € C frei | A 200 € B 75 € C frei |

Das Nutzungsentgelt für das Freibad Neuenkrüge beträgt pro Tag/Übernachtung pauschal 20,00 € pro Veranstaltung und Gruppe.

Zusätzlich sind von jedem Besucher/Teilnehmer der Veranstaltung pro Tag die üblichen Benutzungsgebühren (Eintrittsgelder) zu entrichten.

Für die Nutzung des Schwimmbeckens im Freibades Neuenkrüge außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betrag von 10,00 € pro Gruppe je angefangene ½ Stunde zu entrichten.

- (2) Zusätzlich werden für die technische Begleitung der Veranstaltung durch eingewiesenes Fachpersonal und Bereitschaftsdienste die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Für die Nutzung vorhandener Lehrmittel, technischer Geräte und Sportgeräte(s. § 1 Abs. 1) ist gesondert im Einzelfall ein Nutzungsentgelt zu vereinbaren.
- (3) Bei Terminabsagen/-änderungen werden folgende Stornogebühren berechnet:
 - einen Tag und kürzer 80 % des Entgelts
 - drei bis zwei Tage vorher 40 % des Entgelts
 - bis 4 Tage vorher 20 % des Entgelts, mindestens 3,00 €

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2013 in Kraft; mit gleichem Datum treten frühere diesbezügliche Regelungen außer Kraft.

Gez. Unterschrift
Der Bürgermeister